

Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.09.2004 -
Erläuterungen zum Erhebungsbogen - Industrie und Handel

Die Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.09. wird auf Grundlage des § 3 Berufsbildungsförderungsgesetz – BerBiFG – jährlich vom BIBB durchgeführt.

Gegenstand der Zählung:

In den Erhebungsbogen sind alle Ausbildungsverträge einzutragen, die in der Zeit vom 01.10.2003 bis zum 30.09.2004 neu abgeschlossen wurden und am 30. September 2004 bestanden haben. Jeder Ausbildungsvertrag wird bei der Erhebung nur einmal gezählt. Es werden keine Summen oder Teilmengen berechnet und eingetragen.

Hinweis:

Ausbildungsverträge, die innerhalb dieser zwölf Monate abgeschlossen und im gleichen Zeitraum vorzeitig wieder aufgelöst wurden, sind nicht zu zählen.

In die Erhebung werden Praktikanten und Umschüler nicht einbezogen.

Ausbildungsbereich:

Hier wird der Ausbildungsbereich angegeben, den die jeweils zuständige Stelle vertritt.

Zuständige Stelle / Stellennummer:

Die Bezeichnung der zuständigen Stelle sowie die dazugehörige Stellennummer wird bereits vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) – entsprechend dem Verzeichnis der zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz – eingetragen. Änderungen (z.B. Stellenname) sind deutlich zu kennzeichnen.

Bei der Nutzung des Online-Portals teilen Sie Änderungen bitte per E-Mail mit.

Arbeitsagenturbezirk:

Die neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge werden auf der Ebene der Arbeitsagenturbezirke erfasst. Maßgebend für die Zuordnung zu den Arbeitsagenturbezirken ist der Ort bzw. der Sitz des Ausbildungsbetriebes.

Sollten sich die Zuständigkeitsbereiche über mehrere Arbeitsagenturbezirke bzw. Teile von Arbeitsagenturbezirken erstrecken, so ist für jeden Arbeitsagenturbezirk ein getrennter Bogen zu verwenden.

In Anlehnung an die Meldungen aus den Vorjahren sind in den Erhebungsbogen bereits Arbeitsagenturbezirke vorgegeben. Sollte noch ein Arbeitsagenturbezirk dazukommen, verwenden Sie bitte den neutralen Erhebungsbogen, in dem der Arbeitsagenturbezirk nicht vorgegeben ist.

Bitte beachten Sie, dass die Arbeitsagenturbezirksbezeichnung und nicht eine Geschäftsstelle der Arbeitsagentur eingetragen wird!

Ausbildungsberuf:

In dieser Spalte werden die Einzelberufe sowie die Gruppen „Behindertenberufe“ (nach § 48 BBiG) und „Sonstige IH“ aufgeführt, die Grundlage für die Auswertung sind. Da die Einzelberufserfassung in diesem Jahr erstmalig stattfindet, kann es vorkommen, dass ein Ausbildungsberuf versehentlich nicht in den Erhebungsbogen aufgenommen wurde. Einträge in der Gruppe „Sonstige IH“ werden vom BIBB in jedem Fall - nach Rücksprache mit Ihnen - aufgelöst. Bitte versuchen Sie bereits bei der Erfassung, jedem Ausbildungsvertrag eine Berufsbezeichnung zuzuordnen.

Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.09.2004 -
Erläuterungen zum Erhebungsbogen - Industrie und Handel

Fachrichtungen:

Die Zuordnung der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge erfolgt soweit wie möglich nach Fachrichtungen. Bedingt durch Neuordnungsverfahren lösen sich Fachrichtungen auf oder werden neu gebildet. Bitte beachten Sie die Hinweise auf dem Erhebungsbogen.

Sollte eine Zuordnung nach Fachrichtungen nicht möglich sein, tragen Sie die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge bei der Berufsbezeichnung ein, die ohne Fachrichtungen abgebildet ist. Bei Ausbildungsordnungen, die eine endgültige Festlegung für eine Fachrichtung erst im späteren Ausbildungsverlauf vorsehen, wurden die Fachrichtungen auch mit angegeben, um gegebenenfalls bereits bei Vertragsabschluss feststehende Spezialisierungen erfassen zu können - auch wenn diese erst später gefordert werden.

Hinweis:

Die Zeile „Berufsbezeichnung ohne Fachrichtung“ ist **keine Summenzeile** für die Anzahl der Ausbildungsverträge, die mit Fachrichtungen eingetragen wurden. **Jeder Ausbildungsvertrag wird also nur einmalig für die Erfassung auf dem Erhebungsbogen berücksichtigt.**

Nummer des Ausbildungsberufes:

Jedem Beruf wird eine eindeutige Kennziffer zugeordnet, um die Verarbeitung im DV-System zu unterstützen. Diese Kennziffer ist nicht mit den Klassifikationen des Statistischen Bundesamtes oder der Bundesanstalt für Arbeit identisch.

Trennung nach Ausbildungsdauer:

Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge mit regulärer Ausbildungsdauer (Beginn 1. Ausbildungsjahr): In diese Spalte sind nur die Ausbildungsverträge einzutragen, die mit dem 1. Ausbildungsjahr beginnen und über den gesamten Zeitraum der nach der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Ausbildungsdauer abgeschlossen werden.

Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge mit verkürzter Ausbildungsdauer: In diese Spalte sind die Verträge einzutragen, bei denen durch Anrechnung oder Anerkennung bestimmter (Aus)Bildungsabschlüsse (z.B. Berufsgrundbildungsjahr, Besuch einer Berufsfachschule) kein 1. Ausbildungsjahr absolviert wird. Hier sind ebenfalls die Ausbildungsverträge einzutragen, die aufgrund der *Anerkennung z.B. von mittleren oder höheren Bildungsabschlüssen* oder aufgrund von *Ausbildungen ohne Abschluss* über eine verkürzte Ausbildungszeit abgeschlossen werden, wenn die Verkürzung 6 Monate und mehr beträgt und die Verkürzung bei Vertragsabschluss bereits feststeht.

Hinweis:

Die Angaben zu den Ausbildungsverträgen mit verkürzter Ausbildungsdauer sind keine Teilmenge zu den Angaben über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge mit regulärer Ausbildungsdauer! **Jeder Ausbildungsvertrag wird also nur einmalig für die Erfassung auf dem Erhebungsbogen berücksichtigt.**

Geschlechtsspezifische Differenzierung:

Die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge wird seit 2002 nach Geschlechtern differenziert dargestellt und ist auch für 2004 zu beachten!

Anschlussverträge:

Hier werden die Ausbildungsverträge eingetragen, die im Anschluss an eine vorausgegangene Berufsausbildung zu einem weiteren Abschluss führen. Diese Ausbildungsverträge werden bei der Erhebung zum 30.09. nicht als neu abgeschlossene Ausbildungsverträge, sondern lediglich

**Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.09.2004 -
Erläuterungen zum Erhebungsbogen - Industrie und Handel**

als „Anschlussverträge“ berücksichtigt, da die reguläre Ausbildungsdauer für die Anschlussausbildung i.d.R. unter 24 Monate liegt. (Vgl. dazu auch BBiG § 25 (2) „...die Ausbildungsdauer; sie soll nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre betragen.“)

Stichtag der Zählung (30.09.2004) und Zähltermin (31.10.2004):

Stichtag: Für jeden Ausbildungsberuf soll die Zahl der Ausbildungsverträge (rechtsbündig) eingetragen werden, die in den letzten zwölf Monaten vom 01. Oktober 2003 bis zum 30. September 2004 neu abgeschlossen wurden (ohne zwischenzeitlich wieder aufgelöste Verträge) und am 30. September 2004 bestanden haben.

Zähltermin: Es werden alle neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge des Zeitraumes 01.10.2003 bis 30.09.2004 gezählt, die bis zum **31.10.2004** den zuständigen Stellen zur Eintragung vorliegen. Durch den Zähltermin können die Ausbildungsverträge, die bei den zuständigen Stellen nach dem 30.09. zur Eintragung eingehen, berücksichtigt und umfangreiche „Nachfassaktionen“ und Korrekturen vermieden werden.

Auch diejenigen Ausbildungsverträge, die den zuständigen Stellen bis zum Zähltermin zur Eintragung vorliegen, und den Zeitraum 01.Oktober 2003 – 30.September 2004 betreffen, jedoch nicht abschließend geprüft wurden, sind anzugeben.

Hinweis:

Spätere Korrekturen sind mit erheblichem Aufwand verbunden und können ggf. nicht für die laufende Auswertung in Vorbereitung auf den Berufsbildungsbericht berücksichtigt werden. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit durch fristgerechte Abgabe Ihrer geprüften Meldung.

Nullmeldungen - mit der Bitte um Beachtung:

Bitte teilen Sie uns auch unbedingt mit, wenn Sie keine neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge für den Zeitraum 01.10.2003 bis 30.09.2004 verzeichnet haben. In diesem Fall versehen Sie die Erhebungsbogen bitte mit der Bemerkung „Nullmeldung“.

Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.09.2004 -
Erläuterungen zum Erhebungsbogen - Industrie und Handel

Abgabetermin:

Ich bitte Sie, die Datenlieferung bis spätestens zum

26. November 2004

an eine der nachfolgend genannten Rücklaufadressen zu senden.

Rücklaufadresse für Datenlieferung per E-Mail:

naa309@bibb.de

Betreff: Stellennummer / Erhebung zum 30.09.

Das Online-Portal der Erhebung zum 30.09. erreichen Sie unter:

http://www.bibb.de/de/naa309_2004.htm
Stichpunkt Online-Erhebung
(Nutzung nur mit Kennwort möglich)

Rücklaufadresse für den Postversand:

Bundesinstitut für Berufsbildung
Frau Simone Flemming
AB 2.1
Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

Stichwort: Erhebung zum 30.09.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Flemming und Herr Granath zur Verfügung:

 flemming@bibb.de

 0228 / 107 - 1112

 granath@bibb.de

 0228 / 107 - 1113

 0228 / 107 - 2955